
Persistenter Identifier:	1529487027376_1884
Titel:	Deutsches Baugewerks-Blatt : Wochenschr. für d. Interessen d. prakt. Baugewerks
Ort:	Stuttgart
Datierung:	1884
Signatur:	XIX/135.2-3,1884
Strukturtyp:	volume
Lizenz:	https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/1/
Abschnitt:	Ueber die civilrechtliche Schadensersatzpflicht des Bauunternehmers.
Autor:	Freudenstein, Gustav
Strukturtyp:	article
Lizenz:	https://creativecommons.org/publicdomain/mark/1.0/deed.de
PURL:	https://digibus.ub.uni-stuttgart.de/viewer/image/1529487027376_1884/162/LOG_0145/

Ueber die civilrechtliche Schadenersatzpflicht des Bauunternehmers.

Von

Dr. Gustav Freudenstein.

(Fortf.)

Bei dieser Motivierung des reichsgerichtlichen Erkenntnisses glauben wir ein großes Fragezeichen machen zu müssen. Wir halten den ganzen § 330 mit seiner exzessiven kriminellen Verantwortlichkeit für in der Konstruktion verfehlt und für eine Geißel des Baugewerbes. Unrichtig ist gleich die Unterstellung, die „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ seien so bestimmt, daß über dasjenige, was in einzelnen Fälle zu geschehen habe, ein begründeter Zweifel nicht entstehen könne. Allerdings giebt es Regeln der Baukunst, bei denen dies zutrifft; daß man z. B. nicht mit offenkundiger Verletzung der Schwerpunktsgesetze bauen darf, ist eine einleuchtende Regel. Aber die unendliche Vielgestaltigkeit des Baulebens und die Freiheit der Praxis des Einzelnen erzeugt Maßnahmen, über welche die Angehörigen des Baugewerbes oft sehr getheilte Meinung sind, und welche als anerkannte Regeln der Baukunst noch keineswegs betrachtet werden können, oder wo dies wenigstens in hohem Grade zweifelhaft ist. Schon diese Thatsache widerspricht der reichsgerichtlichen Idee, daß ein begründeter Zweifel gar nicht entstehen könne, was als anerkannte Regel der Baukunst zu erachten sei. — Der § 330 ist ein Kautschukparagraph schlimmster Art: er droht Strafe, ohne daß seine Fundamente, die gesetzlichen Merkmale festlägen. Und hierzu tritt jetzt auch noch als weitere Schadensfolge nach dem oben mitgetheilten Reichsgerichtserkenntnis die civilrechtliche Haftpflicht. Der aus § 330 des St.-Ges.-B. verurtheilte Angehörige des Baugewerbes muß ohne Weiteres den Schaden ersetzen. Während sonst im Rechte eine jede Schadenersatzpflicht zu ihrer allerwesentlichsten Voraussetzung das Moment der Kausalität hat, d. h. die Handlung (bezw. Unterlassung) und der gestiftete Schaden müssen in ursächlichem Zusammenhange stehen, so wird demalen ein Beweis jener Kausalität im Civilprozeß gar nicht mehr erfordert, sobald nur erwiesen ist, daß gegen die „allgemein anerkannten Regeln der Baukunst“ gefehlt wurde, was ja durch die Verurtheilung aus § 330 im Strafprozeß festgestellt wird. Auch die „Berliner Gerichtszeitung“ vom 29. März 1883 bemerkt zu jenem reichsgerichtlichen Erkenntnis:

„Die Bauunternehmer müssen deshalb gewärtig sein, daß sie für jeden Schaden haften, der bei Gelegenheit eines Baues vorkommt, wenn nachgewiesen werden kann, daß bei der Leitung oder Ausführung des Baues gegen die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst gefehlt ist. Die Verbindung zwischen dem Fehler und dem entstandenen Schaden nimmt dann das Gesetz ohne weiteres als vorhanden an.“

Eine ganz ähnliche Bewandniß, wie mit dem § 330, hat es mit dem ebenfalls eine civilrechtliche Schadenersatzpflicht erzeugenden § 367 Nr. 14 des Strafgesetzbuchs, welcher lautet:

„Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark oder mit Haft wird bestraft: 14) wer Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden, Brunnen, Brücken, Schleusen oder anderen Bauwerken vornimmt, ohne die von der Polizei angeordneten oder sonst erforderlichen Sicherungsmaßregeln zu treffen.“

Zu den „anderen Bauwerken“ gehören auch nach einem Erkenntnis des Preuß. Obertribunals vom 9. Juni 1865 die Ausschachtungen von Rand- und Lehmgruben und unter den „Sicherungsmaßregeln“ sind nicht solche zu verstehen, welche in der tüchtigen und regelrechten Art der Ausführung des Baues selbst liegen, sondern im Allgemeinen nur solche, welche aus Anlaß eines Baues zu treffen sind, um das Publikum vor Unfällen zu schützen, wie z. B. das Anbringen von Planken, Warnungszeichen (Erkenntnis des Oberappell.-Gerichts Dresden vom 26. Juli 1875). Solche Sicherungsmaßregeln kann die Polizei nicht nur in allgemein verbindlicher Weise, sondern auch speziell im Einzelfall anordnen; „erforderlich“ ist jede Sicherungsmaßregel, welche nach der individuellen Sachlage nothwendig ist, um der durch Ausführung der baulichen Arbeiten drohenden oder möglicher Weise sich er eignenden Gefahr zu begegnen.

Dieser § 367 Nr. 14 des St.-Ges.-B. ist nun in Ansehung der civilrechtlichen Haft- und Entschädigungspflicht in folgendem Rechtsfalle praktisch geworden:

Auf Anordnung eines Grundstücksbesizers wurde ein Theil der auf dem Eigenthum desselben befindlichen Gebäude abgebrochen. Ein Miether der stehengebliebenen Baulichkeiten, der täglich bei der Abbruchstelle vorüberging, wurde eines Tages durch einen von dem abzubrechenden Gebäude herabfallenden Stein verlegt und mußte deshalb einige Zeit im Krankenbette zubringen. Wegen

Erfases des ihm hierdurch entstandenen Schadens nahm er den Bauherrn in Anspruch, weil derselbe nicht dafür gesorgt hatte, daß der Weg an der gefährlichen Stelle gesperrt worden. Der Bauherr aber glaubte, nicht sich, sondern den Baumeister, dem er den Abbruch übertragen hatte, für diese Nachlässigkeit haftbar; das Gericht jedoch hat den Bauherrn aus folgenden Gründen nach dem Klagantrage verurtheilt:

Unter Nr. 14 § 367 des St.-Ges.-B. wird verordnet, daß wer bei Bauten oder Ausbesserungen von Gebäuden die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht trifft, bestraft werden soll. Diese Vorschrift kann nur dahin ausgelegt werden, daß der die Ausbesserung anordnende Bauherr mit derjenige ist, welcher auch die Sicherheitsmaßregeln vornehmen muß. Besondere Sicherheitsmaßregeln, wie Warnungszeichen oder Sperrung des Weges sind bei jeder öffentlichen baulichen Veränderung, namentlich aber beim Abbruch eines Gebäudes für erforderlich anzusehen und haben dieselben nicht nur der Baumeister und Bauhandwerker, also derjenige, welcher den Bau ausführt, sondern auch der Bauherr anzuordnen; auch trifft letzteren (mit) die civile Haftbarkeit, welche aus der kriminellen folgt, falls er diese Pflicht verabsäumt. Wenn auch der Verletzte die Gefahr im Allgemeinen gekannt habe, so folge daraus doch nicht, daß er sich ihrer gerade zur Zeit des Unfalls bewußt gewesen, und Zweck der Sicherheitsmaßregeln sei es eben, für die Dauer der Gefahr eine bleibende Mahnung zu sein. Außerdem sei der Verletzte bei dem Mangel sichtbarer Vorkehrungen zu dem Schlusse berechtigt gewesen, es sei bei der Arbeit selbst das zum Schutze Erforderliche vorgeesehen, weil weder der Weg an der gefährdeten Stelle gesperrt, noch Warnungszeichen aufgestellt gewesen waren. („Berliner Gerichtszeitung“ vom 30. Juni 1883.)

(Schluß folgt.)

Berichte aus verschiedenen Städten.

München. (Ein Beitrag zur Innungsfrage.) Als Beweis, daß auch unter dem bayrischen Arbeiterstande das Bewußtsein für die soziale Frage erwacht sei, mögen die Beschlüsse dienen, welche in einer von einer Anzahl hiesiger Fachvereine, darunter jene der Maurer, Zimmerleute, Schreiner, Metallarbeiter und Maler am 27. April in den Centralfällen abgehaltenen, von ca. 2000 Personen besuchten Versammlung, gefaßt wurden. Es kam zunächst zur Sprache: die Stellungnahme der arbeitenden Klasse zu den Bestrebungen der Innungen, welche durch Einschränkung der Produktion die Preise der einzelnen Artikel erhöhen zu können glauben, dadurch aber lediglich die Industrie im allgemeinen schädigen, indem das Kapital genöthigt werde, andere Wege aufzusuchen um Zinsen zu gewinnen, ohne aber der Lage des Arbeiters irgend welche Besserung in Aussicht zu stellen. Von Seite der Bauhandwerker wurde insbesondere geklagt, daß kenntnißlose Baupespektanten die meisten Unternehmungen in Händen haben und in unbekanntester gewissenlosester Weise auf die Löhne drücken, insbesondere wird die hierorts leider sehr übliche Frauennarbeit bei Bauten als unmoralisch und verwerflich, als eine Schande für die heutige Gesellschaft mit vollem Rechte bezeichnet.

Der Arbeiter kann unter der Regide der Innungen, welche noch dazu sehr häufig politische Parteinahmen treiben, und welche ihn durch Einführung von Arbeitsbüchern, Passiva etc. moralisch niederzudrücken beabsichtigen, sein Heil nicht suchen, für ihn besteht die Abhilfe in der Organisation der Arbeiter in Gewerkschaften nach Muster der Arbeiterkammern Frankreichs und der Trades Unions in England.

Durch gewerkschaftliche Organisation könne auch in legislatorischer Weise ein Druck ausgeübt werden und eine von Hunderttausenden von Arbeitern an den Reichstag gerichtete Petition um gesetzliche Normirung eines Minimallohnes und einer Maximalarbeitszeit werde nicht unbeachtet und erfolglos bleiben; der Anfang einer solchen Organisation liege in dem seit einem Jahre hier gebildeten Fachvereine, welcher in jeder Beziehung die volle Aufmerksamkeit und das Vertrauen des Arbeiters verdienen und wurde zum Beitritt zu denselben aufgefordert.

Eine weitere Debatte der Versammlung beschäftigte sich mit dem Herbergswesen und dem Fremdenverkehr der Neuzeit, und nachdem über Bagabondage, unzulängliche Arbeitsvermittlung und auch über den sich hier fühlbar machenden Nutzen der Fachvereine gesprochen war, wurde die Gründung einer Zentralherberge an hiesigem Ort beschlossen und durch sofortige ergebnisreiche Sammlung für selbe der finanzielle Anfang zur Errichtung derselben gemacht.

R.